

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Alpenhütehunde Club Deutschland“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht in Marl eingetragen.

Die Namensgebung ist wie folgt:

„Alpenhütehunde Club Deutschland e.V.“, abgekürzt ACD e.V..

Sitz des Vereins ist Haltern am See.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Neutralität

Der ACD ist politisch und weltanschaulich neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung, Erhaltung und Förderung
  - der Hunderasse „Alpenhütehund“.
  - Hierzu gehört die Sorge für eine tierschutzgerechte und sachgemäße Hundehaltung, Aufzucht und die Zucht dieser Hunde durch Vereinsmitglieder.
  - Der ACD führt für den Alpenhütehund ein eigenes Zuchtbuch.
  - Die Zucht wird durch die Zuchtordnung geregelt.
  
2. Ein Ziel ist die Anerkennung der Rasse „Alpenhütehund“
  - durch den größten Weltverband im Hundewesen, der Federation Cynologic International (FCI) in Brüssel.
  - Der ACD ist bereit, so bald wie möglich mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen( VDH e.V.), dem deutschen Mitglied der FCI zusammen zu arbeiten.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Aufgaben des Vereins sind :

Förderung und Verbreitung des Alpenhütehundes unter

- Beachtung der Zuchtordnung als Qualitäts- und Tierschutzgarantie.
- Führung eines Zuchtbuches für Alpenhütehunde
- Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen,
- Nachwuchstagen und sportlichen Veranstaltungen
- Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes
- Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Aufzucht, Pflege, Haltung und Erziehung des Alpenhütehundes
- Erhaltung, Festigung und Vertiefung der typischen Eigenschaften des Alpenhütehundes
- Ausbildung und Zulassung von Zuchtwarten und Zuchtrichtern
- Vermittlung von in Not geratenen Alpenhütehunden an ein rassegerechtes Zuhause.

4. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen Vereinigungen des Hundewesens.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## § 4 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede Person ohne Altersbegrenzung werden.
- Dies gilt auch dann, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Ausland befindet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Alpenhütehundes oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- Dieser ist bei Ablehnung des Aufnahmegesuches nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung des Mitgliedausweises und der Zahlungsaufforderung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedbeitrages bestätigt.
- Mit der Aufnahme als Mitglied werden die Satzung und die allgemein verbindlichen Ordnungen des Vereins als verbindlich anerkannt.
- Generell ausgeschlossen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind gewerbsmäßige Hundezüchter, gewerbsmäßige Hundehändler und Vermittler und Personen, die gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- Jedes Mitglied kann in jedes Amt des ACD gewählt werden, wenn nach der Satzung kein Hindernisgrund besteht.
- Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Regelungen des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zur Förderung des Alpenhütehundes zu unterstützen, die Hundehaltung und – Zucht unter Einhaltung der Anweisungen des Vereins ernsthaft und redlich zu betreiben.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- Der Vorstand erlässt für alle Vereinsmitglieder verbindliche Regelungen für die Hundehaltung, für die Zuchtdokumente und die Meldung von Wohnsitzänderungen von Vereinsmitgliedern.
- Zudem beschließt der Vorstand über eine Schiedsgerichtsordnung, die Verstöße von Mitgliedern gegen die Vereinsordnungen regelt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, beim Tod des Mitglieds, beim Erlöschen des Vereins und beim Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung von drei Monaten Kündigungsfrist.
- Der Brief ist an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.
- Das Ausscheidende Mitglied ist verpflichtet bis zu seinem Ausscheiden die fälligen Beiträge zu entrichten.
- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
  - Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:
    - sein Verhalten zu Streit und Unfrieden Anlass gibt.
    - es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzung oder Zuchtordnung, sowie sonstigen Bestimmungen des Vereins verstoßen hat
    - es wissentlich falsche Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, anderen Prüfungen oder dergleichen gemacht hat
    - es gewerbsmäßige Hundezucht und/oder Handel sowie unlautere Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden ausübt.
    - Verstöße von Mitgliedern gegen das Tierschutzgesetz bekannt werden.
- Von der Beschlussfassung über den Austritt eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## § 7 Finanzierung und Beitragszahlung

- Der ACD bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus Beiträgen der Mitglieder und aus Entgelten für Dienstleistungen im Rahmen des Zweckbetriebes. Diese Dienstleistungen sind in einer Gebührenordnung, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführt.
- Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
- Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Der Beitritt während des Geschäftsjahres begründet folgende Beitragspflicht. im ersten Quartal den vollen Beitrag, im zweiten Quartal  $\frac{3}{4}$  des Beitrages, im dritten Quartal die Hälfte des Beitrages und im vierten Quartal  $\frac{1}{4}$  des Beitrages.
- Jugendliche, Studenten, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende, Ehegatten und Familienangehörige zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Bei Eintritt in den Verein haben neue Mitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Höhe darüber wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Forderungen des Vereins werden bei Nichtzahlung innerhalb einer festgesetzten Frist auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
- Gerichts- und Erfüllungsort ist der Sitz des ACD.

## § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Zuchtleitung

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand des ACD setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- Vorsitzender
- Kassenwart

Ehrenmitglieder gehören auch mit zum Vorstand und haben eine beratende Stimme.

Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Hauptgeschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Kassenwart vertreten.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Erfüllung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Treffen zur Zuchtzulassung und des Nachwuchstages
- Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von kynologischen Veranstaltungen

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- Bestimmung der Zuchtwarte und Richter
- Ferner obliegt ihm die Einrichtung weiterer Clubämter (z.B. Ausbildungswart), die zur Förderung der Clubaktivitäten beitragen können.
- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- Die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Kosten werden vom Verein vergütet.

## § 11 Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt die Vorstandswahl durch geheime Abstimmung.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- Bis zu dessen Wahl übernimmt ein vom Vorstand bestimmtes, geeignetes Mitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes kommissarisch weiter.
- Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## § 12 Beschlüsse des Vorstandes

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
  - Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  - Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 
- Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
  - Der Vorstand tagt nach Bedarf.
  - Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

## § 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen
- Hierbei hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Verabschiedung und Änderung von Ordnungen und Satzungen
  - Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung
  - Behandlung und Abstimmung über Anträge
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und der Gebühren für vereinsinterne Dienstleistungen ( Festlegung der Gebührenordnung, siehe § 6)
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Berufung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins



# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Sie muss spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals eines Geschäftsjahres stattgefunden haben.
- Sie wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- Die Tagesordnung ist auf Antrag (mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin) zu ergänzen. Anträge können nur stimmberechtigte Mitglieder einbringen.
- Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß laut Satzung einberufen wurde.
- Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
- Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Art der Abstimmung (schriftlich oder per Hand) wird am Anfang der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter festgelegt.
- An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand gebunden.
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- Das Protokoll wird in der Hauptgeschäftsstelle mit der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers aufbewahrt und kann jederzeit von Mitgliedern eingesehen werden.

## § 14 Rechnungslegung und Buchführung

- Die Kassen – und Buchführung obliegt dem Kassenwart.
- Dieser ist für Einrichtung, Unterhalt, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet.
- Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



- Der Kassenwart ist verpflichtet dem Vorstand sowie dem Kassenprüfer nach vorheriger Terminabsprache jederzeit auf Verlangen Einsicht in seine Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu geben.
- Der Kassenprüfer ist verpflichtet, sich einmal jährlich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Buchhaltung zu überzeugen.
- Er prüft am Ende eines Jahres den Jahresabschluss und gibt darüber Bericht in der nächsten Mitgliederversammlung.
- Er beantragt die Entlastung des Vorstandes oder teilt mit, warum dies nicht geht.

## § 15 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
  - Vorsitzender
  - Zuchtbuchführer
  - Hauptzuchtwart
  - Zwei einfache, von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Mitglieder
- 
- Der Zuchtbuchführer überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung und gewährt den anderen Mitgliedern der Zuchtleitung jederzeit Einblick ins Zuchtbuch.
  - In Zweifelsfällen über die Auslegung der Zuchtordnung und Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, die die Zuchtordnung betreffen, entscheidet die Zuchtleitung mit einfacher Mehrheit.
  - Mindestens einmal im Jahr findet eine Zuchtzulassungsprüfung und der Nachwuchstag statt, welche vom Vorstand mit mindestens vier wöchiger Frist bekannt gegeben wird.
  - Die Leitung der Zuchtzulassung und des Nachwuchstages obliegt der Zuchtleitung.
  - Eine Zuchtzulassungsprüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.
  - Ansprechpartner in Sachen Zuchtordnung bei Fragen der Mitglieder ist der Zuchtbuchführer oder der 1. Vorsitzende.
  - Vom Vorstand können Zuchtwarte bestimmt werden, die die Aufgabe der Wurfabnahmen übernehmen und die Einhaltung der Zuchtordnung überwachen.

# Alpenhütehunde Club Deutschland e.V. (ACD e.V.)



## § 16 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Stimmen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung, so gilt sie als beschlossen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., sofern diese steuerbegünstigt anerkannt ist, sonst zu steuerbegünstigten Zwecken der Tierzucht und des Tierschutzes, wobei der Beschluss über die Verwendung der Mittel erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.